



KOA 11.500/22-007

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek über die Beschwerde der Bencun Transporte GmbH wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

I. Spruch

Die Beschwerde wird gemäß § 36 Abs. 3 letzter Satz ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 84/2022, als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens und entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Mit am 14.04.2022 bei der KommAustria eingelangtem Schreiben erhob die Bencun Transporte GmbH Beschwerde gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wegen Verletzung des ORF-G. Sie lautete wörtlich wie folgt:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir wenden uns an Sie, weil wir der Meinung sind (subjektive Meinung ...), dass uns der ORF schon ca. 20 Jahre zur Gänze ignoriert bzw. seiner Pflicht nicht nachgegangen ist bzw. das nicht wahrgenommen hat. In diesem Sinn schicken wir Ihnen paar Unterlagen, aus welchen Sie sich ein erstes Bild verschaffen können, dass unsere Behauptungen NICHT unbedingt aus der Luft gegriffen sind.

Wir bitten Sie, unseren Fall laut Ihren Möglichkeiten und Kompetenzen anzunehmen/zu überprüfen.

Mit freundlichen Grüßen,

Miro Bencun, Geschäftsführer“

Diesem Schreiben wurde umfangreiche Korrespondenz mit dem ORF beigelegt. Die Beschwerdeführerin fügte an, dass die beigelegte Korrespondenz ein Auszug aus ihrem mehr als 20-jährigen Bemühen im Kontakt mit dem ORF sei.

Aus dem Vorbringen und den vorgelegten Schreiben geht hervor, dass sich die Beschwerdeführerin über mehrere Jahre hindurch an den ORF gewandt hat, um zu erreichen, dass dieser in einzelnen seiner Sendungen (etwa „Bürgeranwalt“, „Volksanwalt“, „Report“ oder „Thema“) über behauptete Missstände im Bereich der Transportbranche (Autobusunternehmen), der mangelnden Kontrolle durch die zuständigen Behörden und die Rolle der Interessensvertretung berichte. Hintergrund der Bemühungen war augenscheinlich auch ein Rechtsstreit zwischen der nunmehrigen Beschwerdeführerin und einzelnen Mitbewerberinnen in der Transportbranche, der in einer Verurteilung der Beschwerdeführerin mündete.

Aus den vorgelegten Schreiben geht hervor, dass der ORF in seinen Sendungen keinen Beitrag zu dem von der Beschwerdeführerin begehrten Inhalt gebracht hat.

2. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus der vorliegenden Beschwerde und den beigelegten Schreiben.

3. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Die Regulierungsbehörde entscheidet gemäß § 36 ORF-G neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen des ORF-Gesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 leg. cit. erteilten Auflagen.

§ 36 Abs. 1 bis 3 ORF-G lautet auszugsweise:

„Rechtsaufsicht

§ 36. (1) *Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen*

1. auf Grund von Beschwerden

- a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;*
- b. eines die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Rundfunkteilnehmers im Sinne des Rundfunkgebührengesetzes, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt wird sowie*

c. eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden.

[...]

(2) Die Unterstützung einer Beschwerde gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b ist durch eine Unterschriftenliste nachzuweisen, aus der die Identität der Personen, die die Beschwerde unterstützen, festgestellt werden kann.

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

[...].“

Die vorliegende Beschwerde zielt erkennbar darauf ab, dass die Regulierungsbehörde überprüfen möge, ob der Umstand, dass der ORF über ein bestimmtes Thema in seinen Sendungen nicht berichtet bzw. keinen Sendungsbeitrag ausgestrahlt hat, eine mögliche Verletzung des ORF-Gesetzes darstellen könne.

Der Beschwerde fehlt es damit aber an den grundlegenden Voraussetzungen einer Beschwerde nach dem ORF-G bzw. überschreitet sie den Umfang der korrespondierenden Rechtsaufsichtsbefugnisse der KommAustria. Schon aus dem Wortlaut des § 37 Abs. 1 iVm § 36 Abs. 3 letzter Satz ORF-G sowie der ständigen Rechtsprechung ergibt sich, dass die Feststellung einer Verletzung des ORF-Gesetzes grundsätzlich eine veröffentlichte Sendung voraussetzt (vgl. RFK 02.03.1993, RfR 1993, 26; BKS 13.02.2003, 611.919/005-BKS/2003; BKS 27.06.2008, 611.967/0010-BKS/2008; BKS 20.09.2013, GZ 611.813/0002-BKS/2013). Aus diesem Grund sind im Vorfeld einer Sendung gelegene Ereignisse, etwa die Ankündigung eines geplanten Programms (vgl. BKS 20.09.2013, GZ 611.813/0002-BKS/2013) keiner Überprüfung durch die Regulierungsbehörde zugänglich. Gleiches muss daher auch für die innerhalb des dem ORF verfassungsrechtlich eingeräumten Gestaltungsspielraums liegenden Entscheidungen gelten, welche Sendungsinhalte Eingang in seine Rundfunkprogramme finden (vgl. VfGH 25.06.2003, G 304/01; VwGH 21.04.2004, 2004/04/0009; *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 354, mwN).

Für den Fall, dass mit der vorliegenden Beschwerde die Feststellung einer Verletzung des in § 4 ORF-G geregelten öffentlich-rechtlichen Kernauftrags, insbesondere des in § 4 Abs. 5 ORF-G zum Ausdruck kommenden Objektivitätsgebotes erwirkt werden sollte, ist ergänzend anzumerken, dass der ORF nicht dazu verpflichtet ist, Sendungen mit bestimmten Inhalten in sein Programm aufzunehmen. Vielmehr liegt es in seinem Gestaltungsspielraum zu entscheiden, auf welche Art und Weise der Programmgestaltung er den Zielsetzungen gemäß § 4 ORF-G entspricht (VwGH 21.04.2004, 2004/04/0009).

Die Beschwerde war daher ohne weiteres Verfahren gemäß § 36 Abs. 3 letzter Satz ORF-G als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 11.500/22-007“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 09. November 2022

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)